

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in Mönchweiler (Kindergartengebührensatzung vom 27.06.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 28.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats 3 Jahre alt, so wird für diesen Monat die Gebühr der bisherigen Altersklasse erhoben. Fällt der Geburtstag in die erste Monatshälfte, so wird dieser Monat mit der Gebühr für die nachfolgende Altersklasse abgerechnet.

## § 2

§ 5 Absatz 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen:

a) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	3 - 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
<b>Verlängerte Öffnungszeit</b>	122 €	93 €	62 €	gebührenfrei
<b>Halbtagesgruppe</b>	85 €	62 €	43 €	gebührenfrei
<b>Ganztagesbetreuung</b>	203 €	152 €	102 €	gebührenfrei

b) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	1 - 3 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
<b>Verlängerte Öffnungszeit</b>	295 €	221 €	148 €	gebührenfrei
<b>Ganztagesbetreuung</b>	407 €	305 €	204 €	gebührenfrei

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 a) und b) der Kindergartengebührensatzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Mönchweiler, den 29.07.2022

Rudolf Fluck, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.